



Reglement Nominationsverfahren Ständerats- und Nationalratswahlen

I. Allgemeines

Art. 1

Dieses Wahlreglement regelt das Verfahren für die Nomination der Kandidierenden für die Ständerats- und Nationalratswahlen.

Art. 2

Eine Kandidatin bzw. ein Kandidat muss seine Verpflichtungen gegenüber der Partei lückenlos erfüllt haben, um nominiert werden zu können (Mitgliederbeiträge/Mandatsabgaben/PAB). Die Geschäftsleitung hat den Auftrag, diese Voraussetzungen zu prüfen. Wer die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt, kann nicht nominiert werden.

Art. 3

Die Wahlen werden geheim durchgeführt, falls mehr Kandidat*innen vorgeschlagen werden als zu wählen sind.

II. Ständeratswahlen

Art. 4

Die Nomination für eine Ständeratswahl erfolgt nach folgendem Wahlverfahren:

- 1) Erster Wahlgang: Es gilt das absolute Mehr.
- 2) Zweiter Wahlgang: Es gilt das absolute Mehr. Die Kandidat*innen müssen bereits am ersten Wahlgang teilgenommen haben.
- 3) Dritter Wahlgang: Es gilt das relative Mehr. Teilnehmen können nur diejenigen beiden KandidatInnen, welche im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erzielt haben.

Art. 5

Der/die nominierte Kandidatin für die Ständeratswahlen wird auf der Nationalratsliste automatisch auf Platz 1 platziert, sofern er/sie auch für den Nationalrat kandidiert.

III. Nationalratswahlen

Art. 6

Die Delegiertenversammlung wählt auf Antrag der Geschäftsleitung eine Personalkommission, welche die von den Bezirksparteien und weiteren antragsberechtigten Organisationen gemeldeten Kandidaturen beurteilt und selber auch die Möglichkeit hat, direkt auf potentielle Kandidatinnen und Kandidaten zuzugehen. Sie unterbreitet der Delegiertenversammlung einen Vorschlag für das Kandidat*innenfeld des 1. Blocks (ohne Reihung). Mitglieder der Personalkommission dürfen selber nicht für den National- oder Ständerat kandidieren.

Art. 7

Bisherige Mitglieder des Nationalrats brauchen nach mehr als 3 Amtsperioden (also nach über 12 Jahren Amtszeit) mindestens eine Zweidrittelmehrheit der Delegiertenversammlung, damit sie erneut für die Nationalratsliste nominiert werden können.

Die Delegiertenversammlung kann Kandidaturen, die im Antrag der Personalkommission nicht berücksichtigt wurden, mit einfachem Mehr dem ersten Block zuteilen.

Art. 8

Der Wahlzettel für die Festlegung der Reihung des ersten Blocks umfasst 17 Linien. Ist der erste Platz der Liste durch eine Ständeratskandidatur belegt, umfasst der Wahlzettel für den ersten Block nur 16 Linien. Der Wahlzettel muss gänzlich ausgefüllt werden. Nur teilweise ausgefüllte Wahlzettel sind ungültig.

Die auf der ersten Linie eines Wahlzettels platzierte Person erhält bei der Auszählung 17 Stimmen, die zweitplatzierte 16 Stimmen usw. Umfasst der Wahlzettel für den ersten Block nur 16 Linien, reduziert sich die Stimmenzahl auf jeder Linie entsprechend um eine Stimme.

Art. 9

Die Reihung im ersten Block richtet sich nach dem gemäss Art. 8 ermittelten Stimmengewicht.

Art. 10

Die Reihenfolge im zweiten Block wird von der Personalkommission vorgeschlagen. Überzählige aus dem Verfahren des ersten Blocks werden den restlichen Kandidierenden vorangestellt in der Reihenfolge ihres Stimmengewichts aus der Wahl gemäss Art. 8.

Die Delegiertenversammlung kann auf Antrag Personen auf die verbleibenden Plätze mit einfachem Mehr wählen. Die restlichen Kandidierenden bleiben in der gleichen Reihenfolge. Anträge nach Tausch der Plätze sind nicht zulässig.

Die Bereinigung des zweiten Blocks erfolgt zusammen mit der Ergänzung des ersten Blocks.

Art. 11

Beide Geschlechter müssen mit mindestens einem Drittel in beiden Blöcken vertreten sein. Ist diese statuarische Vorschrift nicht eingehalten, ist die Liste so zu korrigieren, dass die bestklassierte Kandidatur des untervertretenen Geschlechts zulasten der schlechtestklassierten Kandidatur des übervertretenen Geschlechts auf den entsprechenden Platz gesetzt wird.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 12

Rückkommen auf einmal gefasste Beschlüsse kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Anwesenden beschlossen werden.

Art. 13

In allen durch diese Verfahrensgrundsätze nicht erfassten Verfahrensfragen gilt das kantonale «Gesetz über die Politischen Rechte», es sei denn, die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden entscheide sich für ein anderes Verfahren.

Von der Delegiertenversammlung am 30. November 2010 in Winterthur erlassen und von der Delegiertenversammlung am 3. Dezember 2013 in Zürich ergänzt und genehmigt.